

**Satzung
über die Festlegung der Kleineinleiterabgabe in der Gemeinde Gersheim
(Kleineinleiterabgabensatzung)**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes –KSVG-, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.06.1997 (Abl. S. 682), und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes –KAG, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gersheim in seiner Sitzung am 11.05.1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Abgabenhöhe**

Die Kleineinleiterabgabe wird gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) und die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Gersheim in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.12.1994 wie folgt festgesetzt:

Die Kleineinleiterabgabe beträgt 94,50 DM) je Einwohner und Jahr. Für die Fälligkeit und Zahlung der Kleineinleiterabgabe gilt § 5 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) in der Gemeinde Gersheim vom 24.11.1992 entsprechend.*

Maßgebend für die Feststellung der Einwohnerzahl sind die am 30.06. des Erhebungszeitraumes auf dem Grundstück wohnenden bzw. auf dem Betriebs- und Geschäftsgrundstück arbeitenden Personen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Gersheim über die Festsetzung der Kleineinleiterabgabe in der Gemeinde Gersheim (Abgabensatzung) vom 24.11.1992 und die hierzu erlassene 1. Änderungssatzung vom 28.05.1996 außer Kraft.

Gersheim, den 11.05.1999

gez.: Krufft

*Lothar Krufft
Bürgermeister*

****) Seit 01.01.2002 beträgt die Kleineinleiterabgabe 48,32 EURO.***